



Newsletter April 2011

## Newsletter April 2011 zum Download

Lieber Leser,

wir haben für Sie den April-Newsletter zum Download aufbereitet. Im Berichtszeitraum gab es einmal mehr einige interessante Entwicklungen im Werbe-recht. Der BGH hat folgerichtig nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs das deutsche Kopplungsverbot von Kauf und Gewinnspielteilnahme aufgehoben. Dazu passen auch unsere Tipps für Gewinnspiele auf Facebook, die besonderen Regeln folgen. Es liegt eine erste Pressemeldung zum neuen Urteil des

BGH zur Werbung mit Garantien vor, die uns Anlass bot, hier einen Artikel für Sie zu verfassen und Sie können auch von unserer Zusammenstellung der Grundsätze für die Werbung mit Testergebnissen profitieren.

Praxisrelevant auch die Hinweise zur Paketzustellung. Dass man auch mal etwas zu viel tun kann, zeigt der Beitrag über die Markenbeschwerde bei Google Adwords.

## Die wichtigen Themen dieses Newsletters:

**Wie Sie richtig mit Garantien werben**

**Kopplungsverbot bei Gewinnspielen aufgehoben**

**Tipps für Gewinnspiele auf Facebook**

**Werbung mit Testergebnissen**

**Paketzustellung beim Nachbarn**

**Google Markenbeschwerde bei AdWords gefährlich**

## Neuerungen im Fernabsatz auf dem Weg:

- 23.03.2011  
Gesetzentwurf zur Änderung der Widerrufsbelehrung in den Bundestag eingebracht
- Gesetzentwurf zum Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen („Buttonlösung“) in Beratung

**"Wir begrüßen es, dass der Gesetzgeber unseriösen Anbietern im Internet das Handwerk legen möchte. Aber wir halten die Mittel für falsch", macht Dr. Carsten Föhlisch, Leiter der Abteilung Recht bei Trusted Shops, deutlich. "Verbraucher werden durch das vorgeschlagene Gesetz nicht besser geschützt, dafür werden jedoch seriöse Händler über Gebühr belastet", so Dr. Föhlisch weiter.**

Justiziar Dr. Carsten Föhlisch  
zur Button-Lösung

## Zur Aufhebung des generellen Kopplungsverbots bei Gewinnspielen

Die Kopplung eines Gewinnspiels an den Warenkauf war bisher immer tabu. Das ist jetzt nicht mehr so, denn der Bundesgerichtshof hat sich der Auffassung des Europäische Gerichtshofs angeschlossen und hält ein generelles Kopplungsverbot für nicht richtlinienkonform. Das bedeutet: Das generelle Kopplungsverbot ist aufgehoben. ([mehr](#))

## Wie Sie richtig mit Garantien werben

Garantien funktionieren gut in der Werbung. Der Kunde will Sicherheit, die über die gesetzlich vorgesehene Gewährleistung hinausgeht. Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) bringt etwas mehr Klarheit, wie man bei der Garantiewerbung Abmahnungen vermeiden kann. Lesen Sie, welche Hinweise Sie wann geben müssen. ([mehr](#)).

## Tipps für Gewinnspiele auf Facebook

Die Facebook-Community wächst und wächst. Immer mehr Unternehmen starten mit eigenen Facebook-Auftritten. Um die Zahl an "Freunden" zu erhöhen, wird gerne auf Gewinnspiele zurückgegriffen. Dabei gibt es jedoch einiges zu beachten. Hier einige Tipps zu gängigen Fehlern und Problemen bei Facebook-Gewinnspielen. ([mehr](#))

## Werbung mit Testergebnissen

Fundstellenhinweise bei der Werbung mit Testergebnissen müssen ohne Anstrengung lesbar sein. Gleich mehrere aktuelle Entscheidungen legen eine generelle Mindestgröße von 6 pt. nahe. Auch im Onlinebereich lauern Gefahren. Lesen Sie über aktuelle Urteile aus dem Bereich: Wie werbe ich richtig mit Testergebnissen. ([mehr](#))



## Paketzustellung beim Nachbarn

Das OLG Köln, Urt. v. 02.03.2011, Aktz.: 6 U 165/10 hatte über die Wirksamkeit einer sog. "Nachbarschaftsklausel" in den Beförderungsbedingungen eines großen Versenders zu entscheiden. Anders als die Vorinstanz beurteilten die Richter die Klausel als unwirksam, wobei letztlich den Ausschlag gab, dass die bereits gelebte Praxis, den Empfänger davon zu unterrichten, wo er die Sendung abholen kann, nicht hinreichend als Verpflichtung in der Klausel niedergelegt worden war. ([mehr](#))



Ihr Autoren-Team für  
diesen Newsletter von  
Versandhandelsrecht.de:

Rechtsanwältin  
Dr. Selina Karvani

Rechtsanwältin  
Helena Haupt LL.M.

Rechtsanwalt  
AndreasThieme LL.M.

Rechtsanwalt  
Rolf Becker.

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Rechtsanwalt Rolf Becker  
WIENKE & BECKER  
Sachsenring 6, 50677 Köln  
Tel: 0221/3765330  
Fax: 0221 / 93 72 999-3  
[mail@rolfbecker.de](mailto:mail@rolfbecker.de)

Die Rechtsanwälte von WIENKE  
& BECKER - KÖLN erhielten  
ihre Berufsbezeichnung  
vom deutschen Staat verliehen.  
Die WB-K  
Umsatzsteueridentnummer  
lautet: DE  
206275509.  
Die wichtigsten  
Berufsregelungen  
(Berufsordnung,  
Fachanwaltsordnung,  
Bundesrechtsanwaltsordnung,  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
Berufsregeln der  
Rechtsanwälte der  
Europäischen Gemeinschaft)  
finden Sie auf den Seiten der  
Bundesrechtsanwaltskammer  
<http://www.brak.de/seiten/06.php>

## BGH: Durchgestrichene Preise beim Eröffnungsangebot tabu!

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Werbung mit hervorgehobenen Einführungspreisen, denen höhere durchgestrichene Preise gegenübergestellt werden, nur zulässig ist, wenn sich aus der Werbung ergibt, wie lange die Einführungspreise gelten und ab wann die durchgestrichenen höheren Preisen verlangt werden.

Der Beklagte, der im Teppichhandel tätig ist und im Jahre 2007 eine Niederlassung in Friesenheim bei Freiburg betrieb, warb in einem der Badischen Zeitung beigefügten Prospekt für seine Teppichkollektion "Original Kanchipur" mit Einführungspreisen, denen er deutlich höhere durchgestrichene Preise gegenüberstellte. Im Text des Prospekts wies er darauf hin, dass die Kollektion eine Weltneuheit sei, zu deren Markteinführung er als Hersteller hohe Rabatte geben könne. Die Klägerin, ein Freiburger Wettbewerber, sah in dieser Werbung eine Irreführung und einen Verstoß

gegen das wettbewerbsrechtliche Transparenzgebot. Ihre Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat die dagegen eingelegte Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die Ansicht des Berufungsgerichts bestätigt, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Verkaufsförderungsmaßnahme in der Werbeanzeige nicht - wie in § 4 Nr. 4 UWG gefordert - klar und eindeutig angegeben waren. Außerdem verstoße die Werbung gegen das Irreführungsverbot. Wer mit einem höheren durchgestrichenen Preis werbe, müsse deutlich machen, worauf sich dieser Preis beziehe. Handele es sich um den regulären Preis, den der Händler nach Abschluss der Einführungswerbung verlange, müsse er angeben, ab wann er diesen regulären Preis in Rechnung stellen werde. Anders als beim Räumungsverkauf, bei dem der Kaufmann nach der Rechtsprechung zu einer zeitlichen Begrenzung genötigt ist, muss damit ein Einführungsangebot, das mit durchgestrichenen höheren Preisen wirbt, eine zeitliche Begrenzung aufweisen.

## Gewinnspiel "Gewinne Deine eigene Beerdigung" zulässig

Der Bundesverband Deutscher Bestatter wollte das Radio-Gewinnspiel eines Aschaffener Bestatters auf dem Radiosender "Radio Galaxy" verbieten lassen. Hörer sollen dem Sender ihre womöglich "letzten Worte" benennen. Der Teilnehmer mit der "coolsten Antwort" soll eine Sterbeversicherung im Wert von 3000 Euro erhalten. Bemerkenswert ist die Anzeigengestaltung des Radiosenders in Form einer Todesanzeige.

Die angerufene Kammer des LG Aschaffenburg hat jetzt nach spiegel online das Begehren im Eilverfahren abgewiesen. Eine Werbung, die nur gegen den guten Geschmack verstößt, könne nicht verboten werden. Ob die Entscheidung rechtskräftig wird, ist abzuwarten.